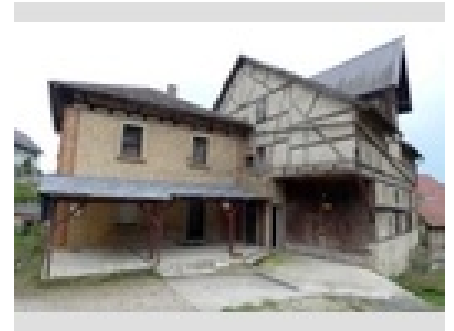




Amtsgericht: Schwäbisch Hall
Aktenzeichen: 1 K 10-23
Versteigerungstermin: Freitag, 09.10.2026, 10:30 Uhr
Versteigerungsort: [Amtsgericht Schwäbisch Hall,
Unterlimpurger Straße 8, 74523
Schwäbisch Hall](#)
Saal: 0.03, Sitzungssaal
Verkehrswert: 156.000,00 EUR
Objektart: Einfamilienhaus
Objektanschrift: Aschhäuser Straße 3, 74214
Schöntal OT Winzenhofen



Im Wege der Zwangsvollstreckung soll öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Winzenhofen Blatt 11168 BV 1

Gemarkung Winzenhofen, Flurstück 214

Gebäude- und Freifläche, Aschhäuser Straße 3

Größe: 287 m²

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

Seit 2022 unbewohntes Einfamilienhaus, unterkellert, zweigeschossig, 2020 bis 2022 teilmodernisiert - nicht fertiggestellt, Einzelöfen. Großer, unterkellelter Scheunenanbau, 2020 begonnener ungenehmigter Einbau einer Wohnung (Rohbauzustand). Unterhaltungsstau. EG: Treppenhaus, 2 Zimmer, 1 Küche, 1 Dusche/WC; OG: Treppenhaus, 3 Zimmer, 1 Bad/WC; Dachraum: Treppenzugang Dachboden. Wohnfläche ca. 114 m². Baujahr ca. 1931.

Verkehrswert: 156.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben:

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2546067000396, Az. 1 K 10/23, AG Schwäbisch Hall

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:
RAe Ehrmann, Ingelfingen